Begründung zum Bebauungsplan Nr. 74
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 74 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes an der Ostseite des Dingbängerweges zwischen Weseler Straße und Schürbusch unter Einschluß der Parzellen Flur 219 Nr. 97 (Weseler Straße 580), 96, 95 (Dingbängerweg 10), 94 (Dingbängerweg 12), 93 (Dingbängerweg 14), 98, 99, 100 (Weseler Straße 576), 101, 102 (Weseler Straße 572), 103 (Weseler Straße 570), 104 (Weseler Str. 568), 105, 106, 107 (Weseler Straße 566), 181, 192, 197, 198, 199, 211 (Weseler Straße 560), 212, 213, 214, 215, 216, 202, 203, 194 (Weseler Straße 556), 195, 109 (Weseler Straße 548), 111 (Weseler Straße 544), 112, 110, 178 (Wiedehagen 68), 179 (Wiedehagen 66), 180 (Wiedehagen 64), 85 (Schürbusch 22), 86 (Schürbusch 16/Wiedehagen 5-7), 87 (Schürbusch 12), 184 (Wiedehagen 3), 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191 (Dingbängerweg 16), 90, 88 (Schürbusch 8), 89 (Dingbängerweg 22), 76 (Schürbusch), 153 (Dingbängerweg 36), 67 (Dingbängerweg 38), 151, 152, 73 (Schürbusch 13), 74 (Schürbusch 17), 75 (Schürbusch 21), 210 tlw., 80 tlw., 77 (Schürbusch Nr. 29), 78 (Schürbusch 31), 79 (Schürbusch 33), 81 tlw. (Schürbusch 35), 141 tlw.. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 74 soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend bezeichneten Geländes an der Ostseite des Dingbängerweges dienen. Es ist vorgesehen, in diesem neuen Siedlungsgebiet ein- und zweigeschossige Wohneigenheime in Einzel- und Zeilenbauweise zu errichten. Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen sowie auch der Lage der Verkehrsflächen (§§ 9 u. 30 BBauG) ergeben sich aus der Darstellung und aus dem Wortlaut des Bebauungsplanes.

Das Gelände soll durch erbreiterten Ausbau des vorhandenen Weges Schürbusch (mit 5,5 m Fahrbahn, 1,5 m südlicher u. 2,0 m nördlicher Bürgersteigbreite) sowie der zwischen Schürbusch und Weseler Straße vorgesehenen Erschließungsstraße Wiedehagen (mit 5,5 m Fahrbahn, beiderseitigen Bürgersteigen von je 1,5 m Breite und auf einer Straßenteilstrecke unmittelbar beiderseits der Fahrbahn mit je 2,25 m breiten Abstellstreifen für den ruhenden Verkehr) erschlossen werden. Zur weiteren Ermöglichung der Bebauung sollen von den Straßen Schürbusch und Wiedehagen Stichstraßen abzweigen, wobei der an der Besitzung Wiedehagen Nr. 64 vorgesehene Stichweg für den Fußgängerverkehr in 3,0 m Breite bis zur Weseler Straße verlängert wird. Demgegenüber ist für das gesamte vorgenannte Baugebiet außer dem vorhandenen Dingbängerweg

b. w.

ein weiterer Verkehrsanschluß zur Weseler Straße (B 51) aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vorgesehen.

Sonstige Einzelheiten hinsichtlich der Straßenanlagen, der Profilbreiten der Stichstraßen sowie auch der Stellung der Gebäude ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenneubaues usw.. Die entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 720.000,- DM und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten als Erschließungsbeiträge zur Erhebung gelangen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretungen am 1. Februar 1965 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 74.

Münster (Westf.), den 4. Februar 1965
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
berbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 74 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 18.2.1965 in der Zeit vom 1. März bis 1. April 1965 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 5. April 1965

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann